

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

024/2021

Bauamt

☒ öffentlich

Beratungsfolge Bau- und Umweltausschuss	Sitzungstermin 16.02.2021	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 23.02.2021	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 02.03.2021	Zuständigkeit Zur Beschlussfassung

TOP Einziehung eines Teilstückes des Gemeindeweges Nr. 103 in Hörsten

Beschlussempfehlung

Das Verfahren zur Einziehung eines Teilstückes des Gemeindeweges Nr. 103 zwischen den Gemeindewegen Nr. 97 (Hörster Wall) und Nr. 101 in Hörsten wird gemäß § 8 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) eingeleitet. Es handelt sich um eine Teilfläche des Flurstückes 40 in Flur 16 der Gemarkung Hörsten. Nach Abschluss des Verfahrens nach dem Nds. Straßengesetz ist die Einziehung durchzuführen.

Begründung

Im Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sind die zum öffentlichen Verkehrsraum gehörenden Grundstücke dokumentiert. Ebenfalls enthalten sind weitere Straßendaten, insbesondere die Straßenlängen. Änderungen des Straßenbestandes werden nach den Vorschriften des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vorgenommen. Das Straßenbestandsverzeichnis wurde am 29.06.1984 aufgestellt und stetig ergänzt. Die darin aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wurden für den allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der öffentliche Gemeindeweg Nr. 103 beginnt an der Gemeindestraße 85 (Göttinger Straße) in Hörsten und endet an der Gemeindestraße Nr. 286 (Jahnstraße) in Vörden. Der Gemeindeweg durchquert teilweise das Industriegebiet Hörster Heide im Bereich der Autobahnauffahrt A 1. Es wird beabsichtigt, ein Teilstück des Gemeindeweges Nr. 103 zwischen den Gemeindewegen Nr. 97 (Hörster Wall) und Nr. 101 einzuziehen. Es handelt sich eine Teilfläche des Flurstückes 40 in Flur 16 der Gemarkung Hörsten zur Länge von ca. 265 m (sh. anliegende Karten). Die betreffende Fläche hat ihre Verkehrsbedeutung durch die Überplanung und die damit einhergehende geänderte Nutzung verloren und ist somit einer anderen Nutzung zugeführt worden. Gemäß § 8 des Nds. Straßengesetzes sollen Straßen, Wege und Plätze, die keine Verkehrsbedeutung mehr haben, vom Träger der Straßenbaulast eingezogen werden. Mit der Einziehung entfällt dann auch der Gemeingebrauch. Die Absicht der Einziehung des Teilstückes ist mindestens 3 Monate vorher öffentlich bekanntzugeben.

In diesem Zusammenhang wird auf den Bebauungsplan Nr. 58 „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden, Teil 2“ (Neuaufstellung) verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐	Nein ☒
---------------------------------	------------------------------------	---

Brockmann

Anlagen

- Übersichtskarte
- Lageplan mit Darstellung des zu entwidmenden Teilstückes des Gemeindeweges Nr. 103 (rot)